

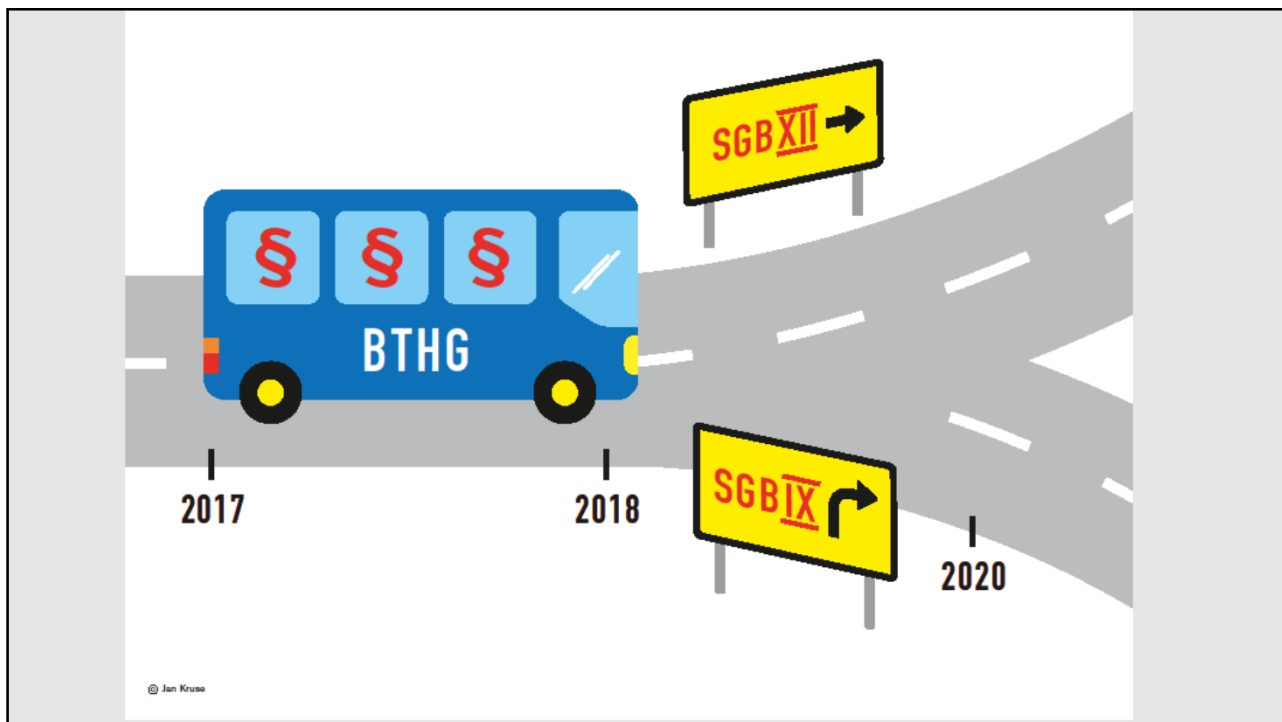
Das Bundesteilhabegesetz und die Folgen für die Einkommens- und Vermögensanrechnung

29. Januar 2018

Dr. Antje Wrackmeyer-Schoene, RnSG

Fundstellen

- www.bundestag.de
GESTA-Nummer: G032
(u.a. BR-Drs. 428/16; BT-Drs. 18/9522; BGBl. I (2016), 3234)
- www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- www.reha-recht.de
- www.nitsa-ev.de (auf Hinweis eines Teilnehmers)



Gliederung

- Allgemein
- Änderungen ab 2017
- Änderungen ab 2018
- Änderungen zu 2020

Einschlägige Vorschriften

- SGB IX neue Fassung und künftige Fassung
- SGB XII, insbesondere § 82 SGB XII und § 90 SGB XII sowie DVO § 82; DVO § 90
- Eingliederungshilfe-VO
- Anlage zu § 28 SGB XII (Regelbedarfsstufen)
- SGB IV, Bezugsgröße
- EStG

„Formel“

Leistung = Bedarf minus Einkommen und Vermögen

Regelbedarfsstufen (zum 1.1.2017)

- Regelbedarfsstufe 1 = Personen, die ohne Partner in einer Wohnung (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII n.F.) leben
- Regelbedarfsstufe 2 = Personen, die in einer Wohnung in einer partnerschaftlichen Gemeinschaft mit dem Willen um wechselseitigen Füreinander-Einstehen leben
- Regelbedarfsstufe 3 = Personen, die in stationären Einrichtungen leben und deren notwendiger Lebensunterhalts sich nach § 27b SGB XII richtet
- Regelbedarfsstufen 4 – 6 = Minderjährige

Regelbedarfsstufen 2018 (www.bmas.de)

Regelbedarfsstufe (RBS)	2017	ab 1. Januar 2018	Veränderung
RBS 1: Einpersonenhaushalte	409	416	+7
RBS 2: Paare je Partner	368	374	+6
RBS 3: In Einrichtungen	327	332	+5
Kinder im Alter von			
RBS 4: 14 bis 17 Jahre	311	316	+5
RBS 5: 6 bis 13 Jahre	291	296	+5
RBS 6: 0 bis 5 Jahre	237*	240*	+3

Änderungen zu 2017

1. Einkommen

a) Arbeitsentgelt

25 % → 50 %

b) Erwerbseinkommen

neu: 40 % des Einkommens, max. 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1
nur: Hilfe zur Pflege und Leistungen der Eingliederung (bis Ende 2019)

§ 82

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

Änderungen zu 2017

2. Vermögen

a) Erhöhung des Barbetrages (alle Leistungstypen)

seit 01.04.2017

b) Vermögenssonderfreibetrag (Eingliederungsleistungen)

c) Vermögenssonderfreibetrag (Hilfe zur Pflege)

Änderungen zu 2018

Zuständigkeitsregelung durch die Länder sowie Vertragsrecht

Leistungen der Teilhabe nach dem 1. Teil SGB IX zum 1.1.2018

- medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben (Sonderregelung in § 140 SGB XII)
- Unterhaltssicherungen und andere ergänzend Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Änderung zu 2018

1. Einkommen

Arbeitsförderungsgeld

→ Streichung der Nummer 5 in § 82 Abs. 2 Satz 1 SGB XII



§ 59 Abs. 2 SGB IX n.F. (ohne Erhöhungsbeträge)

2. Vermögen

andere Leistungsanbieter (außer Werkstatt) ohne
Vermögensanrechnung, § 92 Abs. 2 Satz 2, Satz 1 Nr. 7 SGB XII

Änderungen zu 2020

- Regelungen über Leistungen nach des 6. Kapitels SGB XII (Eingliederungsleistungen) werden aufgehoben
- Eingliederungshilfe-Verordnung tritt außer Kraft
- Gleichzeitig tritt Kapitel 2 des SGB IX (soweit nicht schon zu 2018) in Kraft

Änderungen zu 2020

Trennung Fachleistung und Existenzsicherungsleistungen
nicht einrichtungsbezogen, sondern personenbezogen
(Ausnahme: Minderjährige in „stationären“ Einrichtungen)

Leistungen könne „gepoolt“ werden
(auch gegen den Willen des Leistungsberechtigten)

Antragserfordernis

Neu: Leistungen der Eingliederungshilfe sind
künftig nur noch auf Antrag zu erbringen!

Ausnahme: Gesamtplanverfahren

Änderungen zu 2020

1. Einkommensanrechnung neu: Beitrag

Einkommen nur der antragstellenden Person!

a) Erster Schritt – Fall der Einkommensanrechnung?

§ 138 Abs. 1 Nr. 1 - 8 SGB IX

Keine Beitragspflicht

- heilpädagogische Leistungen, § 113 Abs. 2 Nr. 3,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 109,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 111 Abs. 1,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 112 Abs. 1 Nummer 1,
- Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf, § 112 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderung erbracht werden,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5, soweit sie der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 dienen,
- Leistungen zur sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen, soweit die Teilnahme dadurch für sie erreichbar ist,
- Gleichzeitige Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz

Beitragspflicht

- alle anderen nicht in § 113 Abs. 2 SGB IX genannten Leistungen zur sozialen Teilhabe, da Absatz 2 nicht abschließend,
- Leistungen für Wohnraum, § 113 Abs. 2 Nr. 1,
- Assistenzleistungen, § 113 Abs. 2 Nr. 2,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, § 113 Abs. 2 Nr. 4,
- Leistungen zur Förderung und Verständigung, § 113 Abs. 2 Nr. 6,
- Leistungen zur Mobilität, § 113 Abs. 2 Nr. 7,
- Hilfsmittel, § 113 Abs. 2 Nr. 8,
- Besuchsbeihilfen, § 113 Abs. 2 Nr. 9,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 112 Abs. 1 Nummer 2 = Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf außerhalb einer „stationären Einrichtung“,

Änderungen zu 2020

1. Einkommensanrechnung neu: Beitrag

b) Zweiter Schritt – Einkommenssteuerbescheid

§ 135 SGB IX – Definition „Einkommen“

Vorvorjahr

Härtefallregelung: „erhebliche“ Abweichungen

Änderungen zu 2020 (Beitragsberechnung)

c) Dritter Schritt – Einkommensgrenze bestimmen

= prozentualer Anteil der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abhängig von der Einkommensart

85 %	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit
75 %	nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
60 %	Renteneinkünfte

Änderungen zu 2020 (Beitragsberechnung)

d) Vierter Schritt: Höhe des Beitrages

= 2 Prozent des die individuelle Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens

kein Ermessen!

Änderungen zu 2020

Besonderheiten

- kein weiterer Beitrag bei mehreren Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt
- Begrenzung auf das Vierfache des monatlichen Beitrages bei einmalige Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist
- volljährige Person: Eltern zahlen monatlich 32,08 Euro

Änderungen zu 2020

2. Vermögen

a) Änderungen im SGB XII

§ 92a SGB XII wird aufgehoben.

§ 92 SGB XII wird neu formuliert

= Zusammenfassung des bisherigen § 92 SGB XII und § 92a SGB XII

Änderungen zu 2020

2. Vermögen

b) Änderungen im SGB IX

§ 139 SGB IX Definition „Vermögen“: das gesamte verwertbare Vermögen.

ausgenommen ist „Schonvermögen“, § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII

Barbetrag: 150 Prozent der Bezugsgröße (ca. 50.000,00 Euro)

Änderungen zu 2020

- Kein Vermögen bei Leistungen aus § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 SGB IX
- Darlehen, wenn sofortiger Verbrauch oder sofortige Verwertung nicht möglich oder besondere Härte

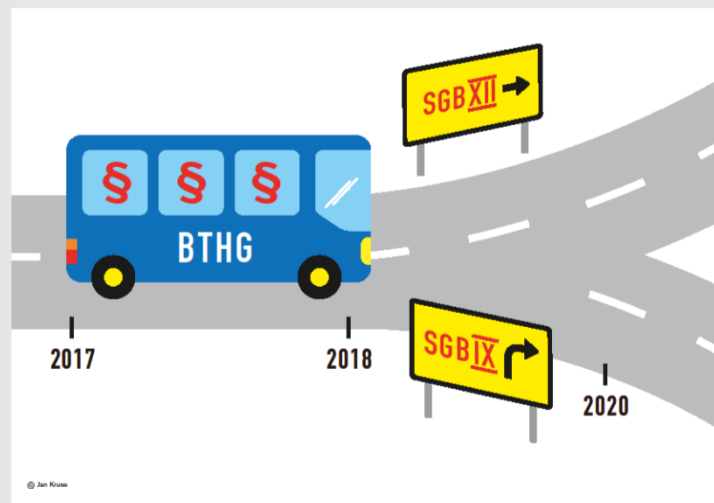
Überblick

	2017	2018	2020
Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Freibetrag Arbeitsentgelt von 25 auf 50 % erhöht - Erwerbseinkommen 40 % max. 65 % der RBSSt 1 (Eingliederung und Pflege) 	Arbeitsförderungsgeld (WfbM) als Absetzbetrag nicht mehr in § 82 abs. 2 Satz 1 SGB XII, sondern in § 59 Abs. 2 SGB IX	Beiträge in Abhängigkeit vom Einkommen und der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV
Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Barbetrages zum 01.04.2017: 5.000,00 (+ ggf. 500,00 Euro) - Vermögenssonderfreibetrag; §§ 60a, 66a SGB XII 	Auch andere Leistungsanbieter neben WfbM erfasst, § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB XII	<ul style="list-style-type: none"> - § 92a SGB XII wird in den § 92 SGB XII eingegliedert - Barbetrag: 150% der Bezugsgröße SGB IV

Buchempfehlung

- Autor: von Boetticher,
- Titel: Das neue Teilhaberecht
- Auflage: 1., 2018
- Verlag: NOMOS
- ISBN: 978-3-8487-3356-9

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!



Fallbeispiele

Fall 1

a) 25-jähriger Mensch mit Behinderung und anerkannter Erwerbsunfähigkeit. Er lebt in einer Wohnung ohne Partner. Sein Bar-Vermögen beläuft sich auch 3.000,00 Euro. Kein Einkommen. Kann er Eingliederungsleistungen erhalten?

2016; ab 2017

b) Er hat Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich 351 Euro zuzüglich Arbeitsförderungsgeld.

Wird das Einkommen angerechnet? Falls ja, in welcher Höhe?

Beispiel:

Arbeitsförderungsgeld

bleibt frei

§ 82 Absatz 2 Nr. 5 SGB XII a.F.;

seit 1.1.2018 § 59 SGB IX

Arbeitsentgelt = 351 Euro

davon 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (416 Euro) = 52 Euro

Differenz (351 – 52) = 299 Euro

davon 50 Prozent = 149,50 Euro

Summe (52 + 149,50) = **201,50 Euro** sind nicht anzurechnen

Fallbeispiele

Fall 2

Die Antragstellerin hat einen GdB von 70 und begehrt eine Mobilitätshilfe. Sie ist erwerbstätig. Ihr Nettoeinkommen beträgt 351 Euro. Vermögen ist nicht vorhanden. Hat sie einen Anspruch?

- a) Ihr Ehemann erzielt kein Einkommen.
- b) Ihr Ehemann hat ein Nettoeinkommen von monatlich 4.000,00 Euro.

2016, 2017, 2018 bis 2019, 2020